



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

12. April 2022

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte
Rheinland-Pfalz
- Kommunalen Spitzenverbände
Rheinland-Pfalz
- ADD Trier – Referat 24

Mein Aktenzeichen 3331-
0004#2022/0001-
0701 725-4.0028

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sven Laux
Sven.Laux@mffki.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-5113
06131/16-175113

2. Rundschreiben – Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine – Hinweise zum Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum [Rundschreiben des MFFKI](#) vom 10. März 2022 – Az. 3331-0004#2022/0001-0701 725-4.0002 – übersende ich Ihnen weitere Hinweise zum Vollzug des AsylbLG im Zuge der Aufnahme von aus der Ukraine Vertriebenen.

I. Unterbringung in privaten Unterkünften und Kosten der Unterkunft

1. Die Unterbringung und Versorgung ist eine Kernaufgabe des zuständigen Trägers nach AsylbLG. Die zuständige Leistungsbehörde entscheidet nach über die Art und Weise der Deckung des Bedarfs an Unterkunft. Grundsätzlich besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft. Eine dezentrale Unterbringung der aus der Ukraine Vertriebenen in Wohnungen und Häusern, die vielfach durch ein starkes Engagement der Zivilgesellschaft ermöglicht wird, wird vom MFFKI positiv gesehen.
2. Aufgrund verschiedener Rückfragen, die an das MFFKI im Zuge der Unterbringung von aus der Ukraine Vertriebenen in privaten Unterkünften



ELEKTRONISCHER BRIEF

adressiert wurden, nachfolgende – nicht abschließende – Hinweise zum rechtlichen Handlungsrahmen:

- Sofern die Leistungsberechtigten in privaten Unterkünften kostenfrei wohnen können, sind keine Kosten der Unterkunft zu gewähren. In diesem Fall ist der Unterkuftsbedarf „anderweitig gedeckt“.
- Für den Fall, dass die Person, die die private Unterkunft zur Verfügung stellt, lediglich eine Erstattung von angemessenen Nebenkosten fordert, sind diese dem Grunde nach zu gewähren. Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG ist der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung zu erbringen.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, empfiehlt es sich, hierzu eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Insofern bietet sich hinsichtlich der geldwerten Höhe der Bedarfsbemessung eine Orientierung an der bestehenden, fortgeschriebenen Bemessung der Abt. 4 an (siehe hierzu die [Anlage 4](#) zum Rundschreiben des MFFKI vom 4. November 2021 - AZ: 3314-0012#2021/0016-0701 725-4.0001).

- Für den Fall, dass die Person, die eine private Unterkunft zur Verfügung stellt, eine Vergütung fordert und damit die Unterbringung nicht mehr als unentgeltlich angesehen werden kann, sind grundsätzlich auf Basis eines Mietvertrages die angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG gesondert zu gewähren.
- 3.** Sofern die Anmietung eines (angemessenen) Wohnraums nicht durch die Behörde, sondern vom Leistungsberechtigten selbst erfolgt, sind die zwingenden Kosten inklusive der Mietkaution unter Beachtung der Höchstgrenze (§ 551 BGB) zu gewähren. Vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung der Sicherstellung des Bedarfs an Wohnraums als ein Kernelement der verfassungsrechtlich gebotenen Existenzsicherung und unter Berücksichtigung der absoluten Marktüblichkeit von Mietkautionen wird davon ausgegangen, dass Mietkautionen im bezeichneten Rahmen stets zu gewähren sind, unbeschadet der Frage, ob dies auf § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG oder § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG gestützt wird.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Sofern zum Zeitpunkt der Anmietung jedoch Leistungen gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG erbracht werden, sind hier die Regelungen entsprechend des § 35 SGB XII zu berücksichtigen.

4. Im Hinblick auf die Frage, in wieweit Kosten für eine Erstausrüstung mit Hausrat und Möbeln im Rahmen des AsylbLG zu übernehmen sind, ergeben sich keine Besonderheiten. Diese sind – insbesondere beim erstmaligen Bezug von ganz oder teilweise unmöblierten Wohnraum – in einem angemessenen Umfang zu übernehmen, sofern die Bedarfsdeckung nicht über Sachleistungen sichergestellt wird.

Der Begriff des Hausrats in § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG ist weit auszulegen und umfasst sämtliche regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände). Somit sind vom Begriff des Hausrats u.a. Möbel, Einrichtungsgegenstände sowie sonstige notwendige größere und kleinere elektrische Haushaltsgeräte umfasst.

Hintergrund ist, dass die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilung 5 wegen des gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG gesondert zu erbringenden Hausrats bei der Bemessung der Regelbedarfsätze nach §§ 3, 3a AsylbLG unberücksichtigt bleiben (dazu BT-Drs. 18/2592, S. 23).

Ergänzend weise ich darauf hin, dass nach § 3 Abs. 3 Satz 4 AsylbLG entsprechende Gebrauchsgüter des Haushaltes auch leihweise erbracht werden können.

II. Schutzimpfungen

1. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG werden zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Hinsichtlich des Umfangs der Schutzimpfung werden Leistungen im Umfang entsprechend der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 20i Abs. 1 SGB V erbracht. Insofern verweise ich die Handreichung des Robert Koch Instituts „*Welche Impfungen sollten Geflüchtete (z.B. aus der Ukraine) jetzt erhalten, um ihre Gesundheit zu schützen und Ausbrüche zu verhindern?*“ vom 10. März 2022 (anbei Anlage 1).

→ Die Kosten der Masernschutzimpfung für Kinder wird somit über § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG gedeckt. Hierzu hat das Bundesministerium



ELEKTRONISCHER BRIEF

für Gesundheit (BMG) auch eine Stellungnahme übersandt, welche als Anlage 2 diesem Rundschreiben zur Kenntnis beigefügt ist.

2. Das BMG hat hinsichtlich Corona-Schutzimpfung wie folgt informiert:

„Gemäß § 1 Absatz 1 Corona-Impfverordnung haben Personen auch ohne Krankenversicherung einen Anspruch auf die Schutzimpfung gegen das Coronavirus, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben. In den Fällen der ukrainischen Geflüchteten ist von der Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ auszugehen.“

III. Kosten für Transporte und Verlegungen in andere Krankenhäuser

Von Seiten des Bundes wurde mit Mitteilung vom 30. März 2022 explizit klargestellt, dass die Kosten für Transporte und Verlegungen in andere Krankenhäuser im Inland auch Kosten für die medizinische Versorgung nach den §§ 4, 6 AsylbLG darstellen, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

IV. Versorgung von Vertriebenen aus der Ukraine mit Behinderung oder Pflegebedarf auf Grundlage des § 6 AsylbLG

Das BMAS hat zur Versorgung von aus der Ukraine Vertriebenen mit Behinderung oder Pflegebedarf wie folgt informiert:

„...unter den geflüchteten Personen aus der Ukraine sind nach hiesiger Kenntnis auch zahlreiche Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf. In einzelnen Fällen kommen diese Menschen zudem kollektiv aus Einrichtung der ukrainischen Behindertenhilfe in einer Kommune an und das auch mit ukrainischen Betreuungspersonen. Da uns aktuell zu dem Bereich der Pflegeleistungen und Leistungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe vermehrt Fragen erreichen, möchten wir dazu nachfolgend einige Hinweise geben.

Bestehen bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG besondere Bedarfe, die über die von §§ 3 und 4 AsylbLG bereits gedeckten Bedarfe



ELEKTRONISCHER BRIEF

hinausgehen, ermöglicht § 6 Absatz 1 AsylbLG die Gewährung von Leistungen zur Deckung derartiger besonderer Bedarfe. Dies kann auch erforderliche Pflegeleistungen sowie Leistungen umfassen, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Erforderlich ist stets eine Betrachtung der Umstände des Einzelfalls.

Darüber hinaus enthält § 6 Absatz 2 AsylbLG eine spezielle Regelung für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG (oder auch einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung), die besondere Bedürfnisse haben. Die Aufzählung der Fälle, in denen besondere Bedürfnisse vorliegen, ist dabei in § 6 Absatz 2 AsylbLG nicht abschließend geregelt. Nach hiesiger Ansicht können hierunter auch Personen gefasst werden, bei denen besondere Bedürfnisse aufgrund einer Behinderung oder eines Pflegebedarfs vorliegen. Diesen Personen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren, wobei mit Blick auf Menschen mit Behinderungen auch nach § 6 Absatz 2 AsylbLG Leistungen in Betracht kommen können, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Hinsichtlich des Umfangs ist im Einzelfall zu entscheiden, was erforderlich ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 AsylbLG besteht – anders als in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 – kein Ermessensspielraum der Leistungsbehörde.

Hinsichtlich der Umsetzung der Leistungserbringung insbesondere im Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen haben wir aus einigen Ländern die Rückmeldung erhalten, dass mit einer engen Kooperation zwischen den AsylbLG-Leistungsbehörden und den für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständigen Stellen in der aktuellen Situation positive Erfahrungen gemacht wurden. Auch wenn die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG nicht zuständig sind, regen wir daher an, eine enge Einbindung in Ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen. ...“

V. Anrechnung von Sachleistungen auf die Regelbedarfe

Sofern einzelne Bedarfe oder Abteilungen, z.B. im Rahmen der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG), als Sachleistungen erbracht werden, ist zur Ermittlung der Höhe des verbleibenden Leistungssatzes bei Grundleistungsbeziehenden § 27a Abs. 4



ELEKTRONISCHER BRIEF

Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden. Bei den in Abzug zu bringenden Positionen (Abteilung/Einzelbedarf) ist daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auf die fortgeschriebenen Beträge zurückzugreifen, sondern allein auf die ausgewiesenen Beträge der EVS 2018.

VI. Ansprüche des Nothelfers nach § 6a AsylbLG

1. In nicht allen Fällen werden ukrainische Vertriebene, die einer akuten medizinischen Versorgung bedürfen, in der Lage sein, vorhergehenden Kontakt mit der zuständigen Ausländer- oder Leistungsbehörde aufzunehmen. Sollte es zu einer ärztlichen Behandlung gekommen sein, bevor die Person ein Schutzgesuch gegenüber einer Behörde geäußert oder einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt hat, weise ich auf § 6a AsylbLG hin. Nach Maßgabe des § 6a AsylbLG besteht ein Erstattungsanspruch des Nothelfers gegenüber der für die Versorgung nach dem AsylbLG zuständigen Leistungsbehörde.
Mit dieser Vorschrift wird den berechtigten Interessen von Ärzten, Zahnärzten und Krankenhäusern Rechnung getragen, die in medizinischen Eilfällen Nothilfe geleistet haben und die Kostenerstattung sichergestellt.
2. Allgemeine Voraussetzung ist, dass die Leistungsbehörde, hätte sie rechtzeitig vom Leistungsfall Kenntnis erlangt, zur Gewährung der entsprechenden Leistungen verpflichtet wäre – die sog. hypothetische Leistungspflicht des Leistungsträgers. Zur Anwendung des § 6a folgende – nicht abschließende – Hinweise:
 - Vorausgesetzt wird ein **Eilfall**, d.h. es muss sich um eine plötzlich auftretende Bedarfslage handeln, in der sofort gehandelt werden muss und in der nach Lage der Dinge die rechtzeitige Leistung des Leistungsträgers nicht zu erlangen ist (mwN Grube/Wahrendorf/Flint/Leopold, 7. Aufl. 2020, AsylbLG § 6a Rn. 11 ff.).
 - Keinen Eilfall stellen idR alle planbaren und daher aufschiebbaren Maßnahmen dar, was insbesondere für Operationen gilt, deren sofortige Durchführung aus medizinischer Sicht nicht indiziert ist.
 - Der Nothelfer muss den **Antrag auf Kostenerstattung** innerhalb einer **angemessener Frist** – idR innerhalb von vier Wochen – stellen (§ 6a)



ELEKTRONISCHER BRIEF

Satz 2 AsylbLG). Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Behandlung des Eilfalls.

→ Der Kostenerstattungsanspruch des Nothelfers nach § 6a AsylbLG ist **antragsabhängig**, d.h. er ist vom Nothelfer gegenüber der Behörde geltend zu machen.

3. Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde zu stellen:

→ Welche Behörde örtlich zuständig ist, hängt insbesondere davon ab, ob die vertriebene Person bereits registriert und einer Kommune zugewiesen wurde oder (noch) nicht.

→ Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich dabei im Grundsatz nach § 10a Abs. 1 AsylbLG: Maßgebend ist demnach die Zuweisungs- oder Verteilentscheidung der ADD, die die leistungsrechtliche Zuständigkeit konkretisiert; ansonsten ist nach Satz 3 der Ort des tatsächlichen Aufenthalts maßgebend, was insbesondere bei zuvor noch nicht behördlich registrierten Personen von Bedeutung ist.

→ Eine vorrangige Zuständigkeitsregelung greift nach § 10a Abs. 2 AsylbLG für Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen. Es handelt sich dabei um vollstationäre Einrichtungen, wie z.B. Krankenhäuser und umfasst auch stationäre psychotherapeutische Behandlungen, Traumatherapien oder aber auch Leistungen in Pflegeeinrichtungen oder die Unterbringung in einem Frauenhaus. Ambulante Krankenhausbehandlungen sind von dieser Regelung nicht umfasst und die Zuständigkeit richtet sich nach § 10a Abs. 1 AsylbLG.

→ Nach § 10a Abs. 2 AsylbLG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. § 10a Abs. 3 AsylbLG definiert das Merkmal des gewöhnlichen Aufenthaltes. Auch ein kurzfristiger Aufenthalt kann demnach einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen.

→ Eine Klärung bei Unklarheiten über den gewöhnlichen Aufenthalt bietet § 10a Abs. 2 Satz 3 AsylbLG: Steht nicht spätestens innerhalb von vier



ELEKTRONISCHER BRIEF

Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Dies dürfte regelmäßig die Leistungsbehörde am Ort des tatsächlichen Aufenthaltes (= Ort der ärztlichen Behandlung) sein.

→ Die berufs- und zulassungsrechtlichen Verpflichtungen zur medizinischen Behandlung stehen dem Anspruch des Nothelfers nicht entgegen, da diese rechtlichen Pflichten keine Pflicht zur Kostentragung implizieren.

4. Abschließend weise ich darauf hin, dass im Fall einer rückwirkenden Verteilung (siehe das [RS des MFFKI vom 18. März 2022 – Az. 3331-0004#2022/0001-0701 725-4.0016](#)) auch medizinische Hochkostenfälle, die nach § 6a AsylbLG erstattet wurden, nach den Maßgabe der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz geltend gemacht werden können.

VII. Kostenübernahme bei der Übersetzung von Dokumenten

In Einzelfällen kann es zwingend erforderlich sein, amtliche Dokumente wie z.B. eine Geburtsurkunde o.ä. im Rahmen einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht in Form einer beglaubigten Übersetzung bei Behörden vorzulegen. Sofern ein solches Übersetzungserfordernis zwingend besteht, sind diese Kosten im Rahmen des § 6 Abs. 1 AsylbLG zu übernehmen.

Hinweis: Nach Auskunft der Familienkasse der BA ist bei Anträgen auf Kindergeld eine solche Übersetzung in der Regel nicht erforderlich.

VIII. Einkommens- und Vermögensprüfung nach § 7 AsylbLG

1. Hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen findet § 7 AsylbLG auch bei nach § 24 AufenthG aufgenommenen Personen Anwendung. Insoweit ist auch bei den aus der Ukraine vertriebenen Personen eine Einkommens- und Vermögensüberprüfung nach § 7 AsylbLG in Form einer Befragung durchzuführen und vorhandenes Einkommen oder verfügbares Vermögen entsprechend anzurechnen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

2. Vermögen muss nur eingesetzt werden, wenn es verfügbar ist, d.h. dem Einsatz zur Bedarfsdeckung keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und somit die konkrete Möglichkeit des Verbrauchs, der Veräußerung oder der Belastung gegeben ist.

Hinsichtlich der aus der Ukraine Vertriebenen ist davon auszugehen, dass ein Zugriff auf vorhandene materielle Vermögenswerte in der Ukraine – insbesondere auf Wohneigentum – in der gegenwärtigen Situation nicht möglich ist. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass ggf. vorhandenes ukrainisches Bargeld im Euro-Währungsraum aktuell (noch) nicht in Euro umgetauscht werden kann. Die EU-Kommission hat am 01. April 2022 ihren [Vorschlag für eine Empfehlung des Rates](#) angenommen, damit Flüchtlinge aus der Ukraine Griwna-Banknoten leichter in die Währung der Aufnahmemitgliedstaaten umtauschen können. Ziel ist es, das Vorgehen aller Mitgliedstaaten zu koordinieren, damit beim Umtausch von Griwna-Banknoten in die jeweilige Landeswährung gleiche Bedingungen gelten. Eine zeitnahe Änderung der Sachlage ist somit wahrscheinlich und zu beobachten.

3. Nach § 7 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG bleiben bei Ermittlung des verfügbaren Einkommens und Vermögens solche Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Dies entspricht der Zielsetzung den Leistungsberechtigten die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern und damit auch zu den Nachranggrundsatz zu sichern.

Der Umstand, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für aus der Ukraine Vertriebene eine Erwerbstätigkeit erlaubt, ist dies im Rahmen des § 7 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG entsprechend zu berücksichtigen.

Bei dem Eigentum eines privaten KFZ ist die Regelung des § 7 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG dahingehend auszulegen, dass bei leistungsberechtigten Personen nach § 24 AufenthG, die über einen unmittelbaren Zugang zum Arbeitsmarkt und ein KFZ verfügen, das KFZ einen Vermögensgegenstand darstellt, der für die Aufnahme (oder Fortsetzung) einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist. Denn Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen die geschützten Gegenstände dazu beitragen, dass die betroffenen Leistungsberechtigten ihren Bedarf zukünftig aus ihrem Erwerbseinkommen decken können und auf Grundleistungen nach dem AsylbLG nicht oder nur mehr in geringerem Umfang angewiesen sind (BT Drs. 18/2592, S. 27 f.). Sofern es nicht zu einem Rechtskreiswechsel



ELEKTRONISCHER BRIEF

gekommen ist, wird empfohlen, nach 6 Monaten des AsylbLG-Leistungsbezugs die Angelegenheit zu überprüfen.

Der Vermögensschutz nach § 7 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG kann auch für erwerbsfähige Familienangehörige im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft geltend gemacht werden, wenn für die Ausübung eines sog. Minijobs das KFZ unentbehrlich ist.

IX. Haustiere

Aus der Ukraine vertriebene Menschen reisen bisweilen mit ihren Haustieren in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vielfach sind nach den gesetzlichen Maßgaben Impfungen der mitgebrachten Tiere erforderlich, die mit nicht unerheblichen Kosten für die Leistungsberechtigten verbunden sind.

Ich weise darauf hin, dass Kosten für Impfungen oder sonstige Tierärztkosten - abgesehen von eng umrissenen Ausnahmefällen (wie bspw. ein Blindenhund) - in der Regel nicht im Rahmen des § 6 AsylbLG übernommen werden können. Die Tierärztekammer hat hierfür eine Lösung angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.